

nahme gemachter Angaben über das Vorhandensein der Aufnahmebedingungen; hier würde hinzugefügt werden: »oder wegen Nichtvorhandenseins der Aufnahmebedingungen«, das wäre also eine Konzession von seiten des Vorstandes. Ob das die wirkliche Redaktion des Sages ist, weiß ich nicht.

Herr Stettner erklärt sich dadurch für vollkommen befriedigt. Vorsitzender stellt diesen neuen Antrag des Vorstandes zur Diskussion.

Herr Albert Brodhaus hält es für inopportun, diese Angelegenheit an dieser Stelle zu erledigen. Wenn einer wesentlich falsche Angaben macht, unzüchtige Schriften verlegt u. s. w., in diesen Zusammenhang kann man nicht noch hinzufügen: »wegen Nichtvorhandenseins der Aufnahmebedingungen«.

Herr Ackermann erklärt sich für den Antrag.

Der Antrag des Vorstandes wird angenommen und die Beratung der Sitzungen damit beendet.

Herr Mühlbrecht: Meine Herren! Ehe wir auseinandergehen, bitte ich Sie, mit mir eine Pflicht des Dankes zu erfüllen. Unser verehrter Vorstand hat mit der Vorbereitung und Leitung der heutigen Verhandlungen eine so schwere Arbeitslast übernommen und sich derselben so vorzüglich entledigt, daß wir ihm dafür unseren Dank schuldig sind. Ich bitte Sie denselben dadurch zu bethätigen, daß Sie sich von Ihren Plätzen erheben. (Geschicht Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Meine Herren, Ich danke Ihnen für Ihre freundliche Anerkennung. Ich danke Ihnen auch, daß Sie so freundlich gewesen sind, an diesen anstrengenden Debatten teilzunehmen, und kann es mir nicht versagen, auch von dieser Stelle besonders den Herren Leipzigern, die uns so liebenswürdig entgegengekommen sind mit dem Zugeständnis der 5% Rabatts, öffentlich unsern Dank auszusprechen. Ich sage Ihnen für heute Adieu und hoffe, daß morgen die Annahme des Statuts in gewünschter Weise erfolgen wird.

Schluß der Sitzung.

### Ist es gestattet, das Titelblatt eines Werkes zu verändern?

(Erwidrung auf Herrn Erich Müllers »Die Rechtsgiltigkeit des Bücher-Leih Verbotes«.)

Herr Erich Müller schließt in Nr. 286 d. Bl. seine Ausführungen mit den Worten: »Mögen die Herren Dr. Oskar Welten und Gustav Schuhr noch so sehr betonen, beide Vermerke (auf den Weltenschen Büchern das Verleihen betreffend) sind vollkommen rechtsverbindlich, — es wird sich im Deutschen Reiche kein Richter finden, der gleicher Ansicht ist.«

Man sollte nun glauben, ein Mann, der mit solcher Bestimmtheit eine Behauptung aufstellt, welche fremdes Recht bestreitet, müsse seiner Sache vollkommen sicher und ganz besonders gesetzeskundig sein. In der That giebt sich Herr Erich Müller noch besonders diesen Anschein, indem er unsere Behauptung: »Nach dem Gesetze hat außer dem Verfasser und Verleger niemand das Recht, am Titelblatt eine Änderung vorzunehmen oder etwas von dort fortzulassen« rundweg ablehnet mit den Worten: »Davon steht im Gesetz kein Wort. Auch hat das Reichsgericht bisher weder diesen noch einen ähnlichen Grundsat in einer solchen allgemeinen Fassung ausgesprochen. Zusätze, welche mit dem eigentlichen Titel nichts gemein haben, kann jeder beliebig dem Titelblatt aufdrucken oder aufleben. Die Weltensche Klausel ist selbstredend auch kein integrierender Teil des Titels u. s. w.«

Auf dieser Behauptung aber beruht in letzter Linie seine absolute Verneinung der Rechtskraft unserer Vermerke.

Unter solchen Umständen müssen wir uns wohl der Unhöflichkeit schuldig machen, Herrn Erich Müller der groben Unkenntnis des einschlägigen Materials zu zeihen und seine Verdächtigung entschieden zurückweisen, als beriefen wir uns auf gesetzliche Bestimmungen, die nicht existieren, — nur um uns den Schein eines Rechts zu vindicieren. Denn in der That hat das Reichsgericht den Grundsatz, daß niemand als der Verfasser resp. der Verleger eines Werkes Änderungen an dem Titelblatt vornehmen darf, vollkommen allgemein ausgesprochen, und zwar in einer Streitsache, deren Thatbestand der folgende war: Der Verlag Siegmund & Volkening in Leipzig hatte eine Anzahl von Exemplaren zweier Verlagsartikel der Züricher Verlagsanstalt von einem Schweizer Buchhändler gekauft, von diesen Exemplaren die Titelblätter entfernt und dieselben durch neue vielfach veränderte ersetzt, wobei noch zu bemerken ist, daß es ausschließlich Änderungen geschäftlichen Charakters waren und keine einzige den »Titel« selbst betreffende, die er vornahm. Des-

halb von der Züricher Firma geklagt, erkannte die 3. Civilkammer des I. sächs. Landgerichts zu Leipzig durch Urteil vom 7. Juli 1885: »Es wird dem Beklagten unter Androhung einer Geldstrafe von 50 M für jeden einzelnen Zuwiderhandlungsfall untersagt, die bezüglichen Verlagswerke der Klägerin mit Titelblättern zu veräußern, die im Verhältnis zu den Originaltiteln die (bemängelten) Abweichungen enthalten.«

Gegen dieses Urteil legte der Beklagte Berufung ein und das Oberlandesgericht zu Dresden erkannte zu Recht, daß die Klage abgewiesen und der Klägerin die Tragung der Kosten auferlegt würden. Natürlich legte die Klägerin gegen dieses Urteil Revision ein mit dem Antrage, nach ihrem Berufungsantrage zu erkennen. Und das Reichsgericht in Leipzig gab diesem Antrage vollinhaltlich Folge, hob das Urteil des Oberlandesgerichts in Dresden auf und wies die Sache an das Berufungsgericht zurück.

Unter den Entscheidungsgründen aber, die sich durch die gewissenhafte Erschöpfung der ganzen Frage auszeichnen, findet sich die folgende Stelle: »Es liegt kein Grund vor, in das Bereich der den Eigentumschutz genießenden Gestaltung des Schriftwerkes nicht auch (über die Ergebnisse der reinen litterarischen Produktion hinaus) die dem Schriftwerk als Titelblatt einverleibte, in Bezug auf für seinen Vertrieb erhebliche Thatsachen vom Verleger mit Willen des Autors festgesetzte Kundgebung einzubeziehen. Dem Sortimentbuchhändler kann kein Recht zugestanden werden, diese Kundgebung zu ändern. Was er in Betreff des Betriebes seinem Publikum zu sagen für angemessen erachtet, dies mag er mittels eines besonderen Ankündigungszettels den unverändert gelassenen Exemplaren beifügen.«

Hieraus aber widerlegt sich alles, was Herr Erich Müller in seinen beiden Aufsätzen gegen uns behauptet hat, und es ergibt sich die Richtigkeit unserer Behauptungen: 1. daß niemand als der Verleger und dieser wieder nur mit Willen des Autors an einem Titel Änderungen durch Aufdruck vornehmen darf. 2. daß auch solche Kundgebungen, welche nur den Vertrieb des Werkes betreffen, — wie eben das Verbot —, sobald sie dem Titelblatt aufgedruckt sind, gesetzlichen Schutz genießen und durchaus nicht willkürlich überklebt, durchstrichen oder sonst unkenntlich gemacht werden dürfen: daß aber derjenige, welcher solches thut, sich einer strafbaren Handlung schuldig macht; und 3. daß es unter solchen Umständen keinem Zweifel unterliegen kann, von wem solche Kundgebungen ausgehen, — d. h. vom Verleger mit Willen des Autors: daß also die spezielle Namensunterzeichnung bei solchen Kundgebungen, wie Verbot und dergl. für die Rechtskraft der Kundgebungen ganz unwesentlich ist.

Nach diesen Ausführungen glauben wir kaum, daß noch irgend jemand »im Deutschen Reiche« die Rechtsverbindlichkeit und Rechtskraft unserer Klauseln bezüglich des Verbot in Zweifel ziehen wird. Denn über die Frage der Berechtigung einer Konventionalstrafe sind die Akten längst geschlossen. Das Nähere hierüber findet, streng juristisch begründet, Herr Erich Müller und wer sich sonst noch dafür interessiert, in dem Vorwort von Weltens »Buch der Unschuld« (S. XIV). Es hier zu wiederholen, kann nicht von uns verlangt werden, sowie wir darauf verzichten, bei solcher Sachlage auch die Sinnfälligkeit aller übrigen Ausführungen des Herrn Erich Müller zu erweisen.

Dr. Oskar Welten. Gustav Schuhr.

### Bermischtes.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge u. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.

Proben aus der Lichtdruckerei von Julius Klinkhardt in Leipzig. Fol. 17 S. Eleg. kart. Unentgeltlich.

Deutscher Buchhändler-Kalender. Unter Mitwirkung von Fachgenossen hrsg. v. Hermann Weißbach. 8. Jahrg. 1888. 16<sup>o</sup>. VIII, 132 S. Weimar 1888, Hermann Weißbach. In Brieffaschen-Einband. Leinen 1 M 50 s., Leder 1 M 75 s.

### Personalmeldungen.

Auszeichnungen. — Seine königliche Hoheit Prinz Luitpold, Herzog des Königreichs Bayern, hat dem Buchhändler Herrn August Dohrlein, Inhaber der Joh. Palm'schen Hofbuchhandlung in München, den Titel eines königlich bayerischen Hofbuchhändlers verliehen.

Herrn Verlagsbuchhändler Leo Boerl in Würzburg wurde vom Herzog von Sachsen-Meiningen das Verdienstkreuz für Kunst und Wissenschaft verliehen.

Deutsche Buchhändler-Akademie. Herausg. v. Herm. Weißbach. IV. Band. 12. Heft.

Inhalt: Deutsche Buchhändler. 12. Ludw. Chr. Rehr. Von Rich. Jul. George. (Schluß.) — Geschichte des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. Von S. Förstner. (Schluß.) — Beiträge zu einer Geschichte des Honorars. Von J. Braun. (Schluß.) — Die Auslieferung eines Verlagsartikels. — Direkte Lieferung an Buchbinder u. s. w. — Zwei Festschriften. Von J. Braun. — Zwanglose Rundschau.